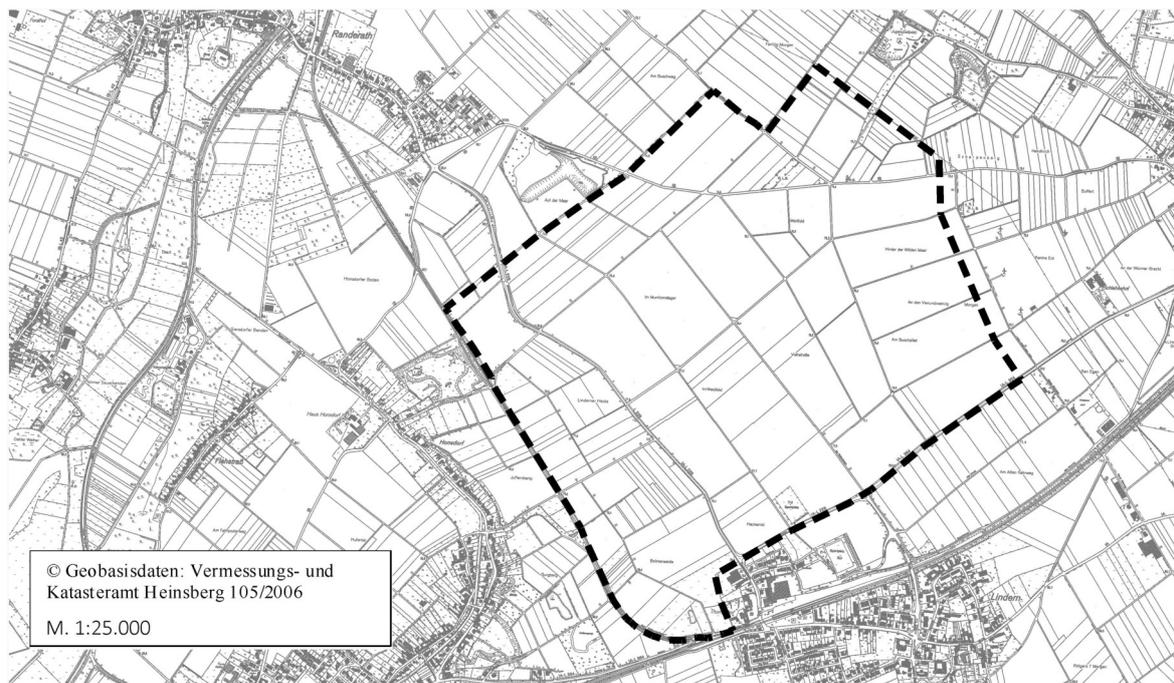


Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	Vorberatung	07.10.2021
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	27.10.2021

Bebauungsplan Nr. 122 der Stadt Geilenkirchen - Industriegebiet Lindern "Future Site InWest" für eine Fläche nördlich der Ortschaft Lindern, nord-östlich der Ortschaften Leiffarth und Honsdorf, südlich der Ortschaft Randerath und westlich der Ortschaft Brachelen; - Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB



Sachverhalt:

Das Land Nordrhein-Westfalen betreibt seit Jahrzehnten eine Flächenvorsorge für **landesbedeutsame flächenintensive industrielle Großvorhaben**. Insgesamt vier Flächen werden für diesen Zweck im Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW) dargestellt. Die vier Standorte befinden sich in Datteln, Euskirchen, Grevenbroich-Neurath und Geilenkirchen-Lindern.

Die Fläche in Geilenkirchen-Lindern liegt direkt nördlich der Ortschaft Lindern, nord-östlich der Ortschaften Leiffarth und Honsdorf, südlich der Ortschaft Randerath und westlich der Ortschaft Brachelen. Für den Standort Lindern sind im LEP NRW rd. 240 ha für Industrieflächen dargestellt. Der Standort Lindern verfügt über den Vorteil, dass sich ein Großteil der Flächen bereits im Eigentum der öffentlichen Hand befinden. So wurden im Plangebiet seit

1992 insgesamt 141,9 ha landwirtschaftliche Flächen von NRW.URBAN im Treuhandauftrag des Landes NRW (120,5 ha) und der Stadt Geilenkirchen (21,4 ha) erworben.

Ein Unternehmen, welches sich auf dieser Fläche ansiedeln möchte, musste bisher einen Mindestflächenbedarf von 80 ha nachweisen. Durch eine Änderung des LEP NRW im Rahmen des sog. „Entfesselungspakets II NRW“ wurde der bisher geltende Mindestflächenbedarf für Erstansiedlungen für industrielle Großvorhaben nun auf 50 ha reduziert. Diese 50 ha können ausnahmsweise auch im Vorhabenverbund (mehrere Betriebe an einem Standort) nachgewiesen werden, wenn sichergestellt ist, dass die einzelnen Vorhaben funktionell miteinander verbunden sind und die erste Ansiedlung eines Vorhabenverbundes durch ein Produktionsunternehmen mit einem Flächenbedarf von mindestens 10 ha erfolgt.

Im Juli 2018 wurde zudem mit dem Ausbau des Kreisverkehrs an den Autobahn-Anschluss Hückelhoven-Ost an die A46 begonnen, dem der Bau der Ortsumgehung Hückelhoven folgen soll. Dieser Ausbau stellt zugleich den ersten Teilabschnitt der geplanten ortsdurchfahrtsfreien Anbindung des Industriegebiets Lindern an die A46 dar.

Da sich aufgrund dieser Meilensteine die Rahmenbedingungen für die Entwicklung des Industriestandorts wesentlich geändert haben, hat das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen NRW.URBAN mit der Entwicklung einer möglichen Träger- und Projektstruktur im Rahmen eines einjährigen, kooperativen Planungsprozesses beauftragt. Dem Planungsprozess lag die Fragestellung zugrunde, welche Maßnahmen und Entwicklungszeiträume notwendig sind, um in Lindern einen landesbedeutenden Industriestandort entsprechend den Vorgaben des Landesentwicklungsplans NRW zu entwickeln.

Um diesem Planungsauftrag nachzukommen, wurde eine Projektgruppe, bestehend aus den Städten Geilenkirchen, Heinsberg und Hückelhoven sowie dem Kreis Heinsberg, der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Heinsberg (WFG) und der NRW.URBAN im Treuhandauftrag des Landes NRW, gebildet. In vier Arbeitsgruppen wurden schwerpunktmäßig die Themenbereiche

- Profilbildung / Vermarktung (Leitung: WFG)
- Regionalplanung / Bauleitplanung (Leitung: Stadt Geilenkirchen)
- Erschließung / Infrastruktur / Umwelt (Leitung: Kreis Heinsberg)
- Trägerschaft / Wirtschaftsplan (Leitung: NRW.URBAN)

bearbeitet. Ergebnis der Projektarbeit war ein Perspektivbericht, der am 12.11.2019 an Staatssekretär Dammermann, Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf überreicht wurde.

Aus diesem Perspektivbericht geht hervor, dass zur Realisierung des Projekts eine Entwicklungsgesellschaft gegründet werden sollte. Diese Gesellschaft, die „FUTURE SITE InWEST Entwicklungsgesellschaft mbH“ (FSI GmbH), wurde mittlerweile gegründet.

Ziele der FSI Entwicklungsgesellschaft mbH

Unter dem Namen „FUTURE SITE InWEST“ soll ein innovativer und nachhaltiger Standort für flächenintensive industrielle Großvorhaben entwickelt werden. Es soll kein Industriegebiet bekannter Machart, sondern ein grünes Areal mit umgebendem Grüngürtel, unversiegelten Freiflächen und Gründächern entstehen. Die FSI GmbH möchte einen Standort für „die Industrie von morgen“ entwickeln und mit innovativen und zukunftsweisenden Konzepten –

von Mobilität über Entwässerung bis Energieversorgung – ideale Rahmenbedingungen für einen klimaneutralen Industriestandort schaffen. Die Energieversorgung könnte beispielsweise klimaneutral mithilfe neuester Energielösungen wie grünem Wasserstoff realisiert werden.

Ziel ist es, die Ansiedlung von internationalen Unternehmen zu ermöglichen und damit auch zum Gelingen des Strukturwandels im Rheinischen Braunkohlerevier beizutragen. An dem Standort FUTURE SITE InWEST in Lindern sollen gezielt Betriebe von besonderer Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes Nordrhein-Westfalen angesiedelt werden, die zur Stärkung der Innovationskraft und Wertschöpfung sowie zur Schaffung neuer Arbeitsplätze beitragen. Denkbar wären demnach Ansiedlungen aus den Bereichen Automobil-, Maschinen- und Anlagenbau, der pharmazeutischen, chemischen und Kunststoffindustrie, der Energie- und Regelungstechnik.

Baurecht und Bauleitplanung

Aktuell besteht für den Standort Lindern noch kein Baurecht. Zwar stellt der Flächennutzungsplan der Stadt Geilenkirchen die Fläche bereits seit seiner 5.2. Änderung aus dem Jahr 1982 als Industriegebiet („GI“ gem. § 1 Abs. 2 Nr. 11 BauNVO i. V. m. § 9 BauNVO) dar, doch existiert für den Bereich bisher kein Bebauungsplan.

Bisheriger Sachstand:

Am 07.10.1992 erfolgte der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 71 der Stadt Geilenkirchen mit dem Ziel, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Nutzung und Bebauung des Industriegebietes sicherzustellen.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 71 wurde im Kernbereich als Industriegebiet festgesetzt. Um den Schutzansprüchen der südlich angrenzenden Wohnbebauung in Lindern gerecht zu werden, wurde das Industriegebiet in 10 Teilbereiche gegliedert. Für die Teilbereiche wurden unterschiedliche maximal zulässige flächenbezogene Schallleistungspegel (FBS) festgesetzt. Zusätzlich wurden bestimmte Betriebsarten nach der Abstandsliste 1990 nicht zugelassen.

Nach Offenlage im Jahr 1995 (17.02.-20.03.1995) erfolgte jedoch kein Satzungsbeschluss. Grund hierfür war insbesondere die fehlende überörtliche Verkehrsanbindung an die A46 über leistungsfähige und ortsdurchfahrtsfreie Zubringerstraßen. Aufgrund des zu erwartenden erhöhten Verkehrsaufkommens in Kombination mit der fehlenden Ortsumgehung Linderns über die L228 wuchs zudem der Widerstand aus der Bevölkerung.

Dies hatte zur Folge, dass das Industriegebiet nicht erschlossen werden konnte und bis heute nur über die bestehenden Ortsdurchfahrten der L364 bzw. L228 erreichbar ist. Die bereits erworbenen Flächen werden seither zur landwirtschaftlichen Nutzung verpachtet.

Neue Planungen:

Zwischen den beteiligten Akteuren besteht Einvernehmen darin, die notwendigen Schritte für eine Realisierung des geplanten Industriegebietes zeitnah vorzubereiten. Um hierfür die planungsrechtlichen Grundlagen zu schaffen, ist ein Bebauungsplanverfahren für das Gesamtgebiet durchzuführen. Hierbei sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Die Beteiligten gehen davon aus, dass die vorhandenen Straßenanbindungen an die umliegenden Autobahnen leistungsfähig genug sind, um die Realisierung erster Firmenansiedlungen auf Teilflächen des Gesamtgeländes bereits heute zu ermöglichen. Den konzeptionellen

Rahmen liefert das hierfür eigens entwickelte sog. **Cluster-Konzept**. Dieses Konzept soll eine schrittweise und zugleich zeitnahe Entwicklung von Gewerbe- und Industrieflächen auf den Grundstücken, die sich bereits im Eigentum der öffentlichen Hand befinden, ermöglichen.

Die Größe der jeweiligen Cluster beträgt 50 ha, was dem Mindestbedarf für flächenintensive Großvorhaben gem. LEP NRW entspricht. Das Fortschreiten der Clusterbildung erfolgt in Abhängigkeit zur Verkehrssituation bzw. zum jeweiligen Stand der realisierten Straßenbaumaßnahmen. Um belastbar festzustellen, wann wie viel Verkehr durch das Verkehrsnetz wirkungsvoll aufgenommen und abgewickelt werden kann, wird die Erarbeitung eines Verkehrsgutachtens erforderlich.

Für die praktische Umsetzung bedeutet dies, dass auf Basis unterschiedlicher Nutzungsszenarien und verkehrlicher Ausbaustufen der Straßenverbindungen vom Industriestandort zu den umliegenden Autobahnen belastbare Aussagen dazu gemacht werden können, zu welchem Entwicklungsstand wieviel Hektar Bauland mit welchen Funktionen konkret in Nutzung gehen können. Hierbei spielt die Realisierung der geplanten Straßenbaumaßnahmen (L364n, L228n, K24n) eine entscheidende Rolle.

Es wird für sinnvoll erachtet, Planungsrecht für das Gesamtgebiet in einem Guss, d.h. eingebettet in ein Bauleitplanverfahren, zu schaffen. Da - sollte es am Ende dieses Bauleitplanverfahrens zu einem Satzungsbeschluss kommen - mit der Bekanntmachung der Bebauungsplan für den geplanten Gesamtstandort rechtskräftig wird, ist für die clusterweise Umsetzung des Bebauungsplanes eine rechtliche Absicherung erforderlich. Hierbei stellt eine vertragliche Regelung zwischen der Stadt Geilenkirchen (als Genehmigungsbehörde) und dem Projektträger (FSI GmbH), zuzüglich einer dinglichen Absicherung oder Baulast, sicher, dass nur die Flächen einer Vermarktung und Realisierung zugeführt werden können, für die eine leistungsfähige Infrastruktur zum jeweiligen Zeitpunkt zur Verfügung steht.

Der wesentliche Vorteil der skizzierten Vorgehensweise im Vergleich zu vorherigen Planungen besteht - nicht zuletzt wegen der Verkleinerung des Mindestbedarfs - darin, bereits zu einem viel früheren Zeitpunkt die bauliche Entwicklung des Gebietes und die Ansiedlung neuer Unternehmen vorantreiben und umsetzen zu können.

Sämtliche Eingriffe in Natur und Landschaft, die mit der Realisierung des Industriegebiets einhergehen, sollen innerhalb des Plangebiets oder in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet mit geeigneten Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden. Wie hoch der Eingriff in Natur und Landschaft zu bewerten ist, muss durch ein entsprechendes Gutachten ermittelt werden.

Verfahren

Zur Schaffung des Baurechts innerhalb des Plangebiets ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich. Ein Bebauungsplan kann nur durch die Belegenheitskommune, hier also durch die Stadt Geilenkirchen, aufgestellt werden. Der Bebauungsplan soll das „Normalverfahren“ inklusive frühzeitiger Beteiligung (der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange) und Offenlage durchlaufen und aus dem Flächennutzungsplan heraus entwickelt werden.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung spielt eine entscheidende Rolle innerhalb eines Bauleitplanverfahrens. Das Baugesetzbuch sieht im Normalverfahren die Durchführung von mindestens zwei Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen vor. Aufgrund der Besonderheit und Größe des Plangebiets sowie der zu erwartenden Widerstände aus der Bevölkerung, soll die Öffentlichkeitsbeteiligung in diesem Verfahren intensiv und zeitlich über das gesetzlich vorgeschriebene Mindestmaß hinaus durchgeführt werden, damit jede/r die Möglichkeit hat, sich in ausrei-

chendem Maße mit der Planung zu beschäftigen, Fragen zu stellen und Anregungen, Hinweise oder Bedenken vorzutragen.

Es ist vorgesehen, den **Aufstellungsbeschluss** für einen Bebauungsplan zu fassen und hierdurch eine grundsätzliche Planungsabsicht zu erklären, um das Bauleitplanverfahren einleiten zu können.

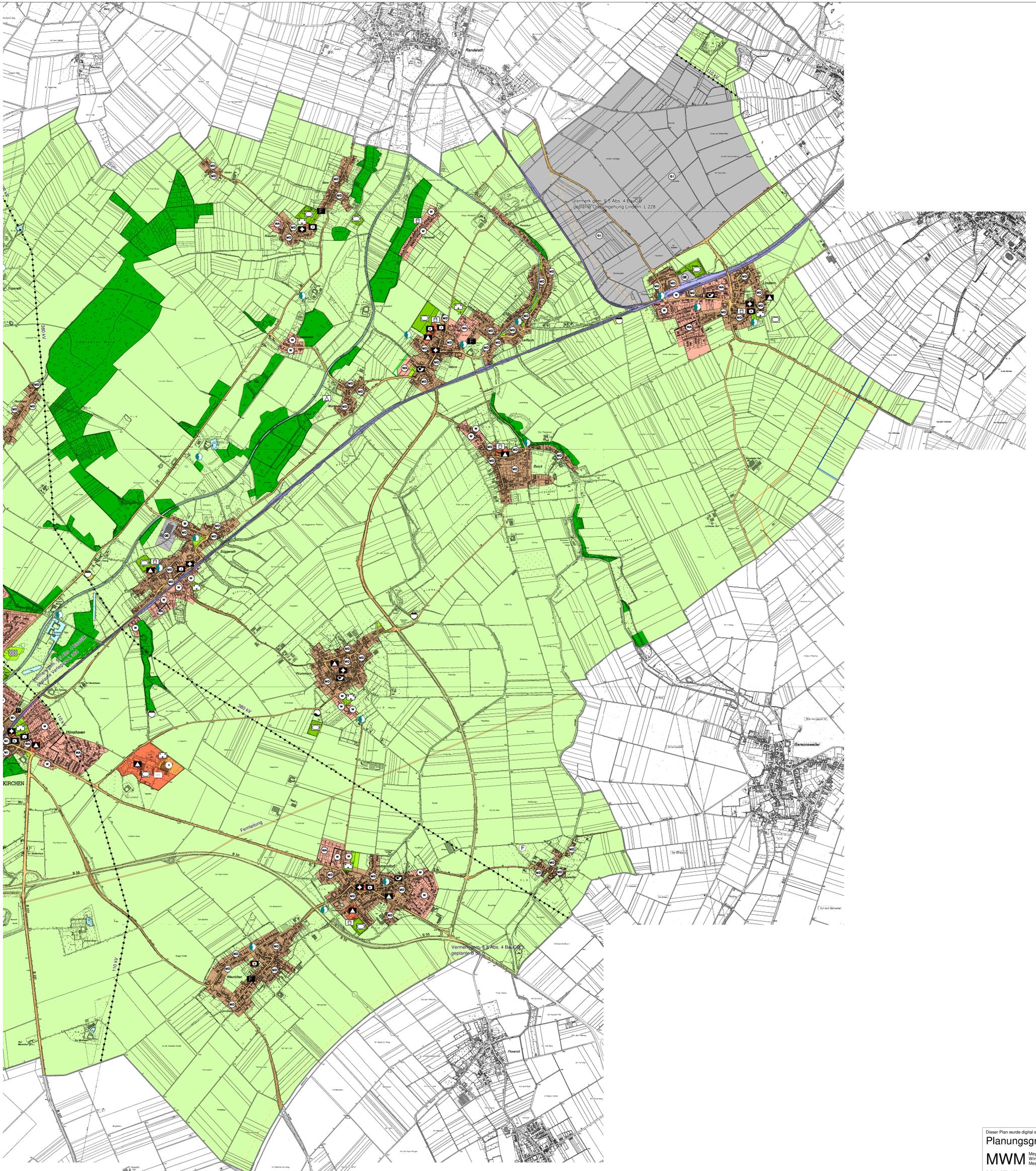
Im Anschluss an diesen Aufstellungsbeschluss soll dann durch ein geeignetes Planungsbüro ein Bebauungsplan-Vorentwurf als Planungs- und Diskussionsgrundlage erstellt und entsprechende Fachgutachten zu den Themen Verkehr, Lärm/Immissionen, Boden/Entwässerung, Umwelt/Artenschutz etc. eingeholt werden. Anhand des Vorentwurfs soll dann in einem weiteren Schritt - nach vorherigem Ratsbeschluss - die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden durchgeführt werden.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen den Bebauungsplan Nr. 122 der Stadt Geilenkirchen – Industriegebiet Lindern „Future Site InWest“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB aufzustellen.

Anlage/n:
Umring Plangebiet BP122
Auszug Flächennutzungsplan
Auszug aus dem LEP NRW_aktuelle Fassung

(Amt für Stadtentwicklung, Bauverwaltung und Umwelt, Herr Jansen, 02451 - 629 229)



Flächennutzungsplan

Blatt 2 von 2 M 1 : 10 000

Der Rat der Stadt Geilenkirchen hat am nach § 6 Abs. 6 BauGB beschlossenen, den Flächennutzungsplan in der Fassung, die er durch die Änderung erfahren hat, neu bekannt zu machen.

Der Flächennutzungsplan in Form der Änderung ist mit Bekanntmachung am wirksam geworden.

Geilenkirchen,

Geilenkirchen,

Hausmann I. Beigeordneter

Hausmann I. Beigeordneter

Schutzgebiete und Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzrechtes (nachrichtliche Übernahmen) sowie Altlasten sh. Zusatzplan

In dieser Neuassung des Flächennutzungsplanes nach § 6 Abs. 6 BauGB sind folgende Änderungsverfahren enthalten:

Änderung Nr.	Bereich	Wirksamwerden
1	a) Lindern, nördlich Bahnhofs b) Pommern, nördlich Ravelsteinstraße c) Gilbrath, nördlich Kai-Ansiedlungsstraße d) Teversen, nördlich Töpferstraße e) Gk, nördlich Bf-G	27.06.1997
2	a) Gilbrath, nördlich Kai-Ansiedlungsstraße b) Teversen, nördlich Töpferstraße c) Gk, nördlich Bf-G d) Siggelath, nördlich Am Mühlenkamp	27.10.1976
3	Gk, südwestlich Götterstraße	26.04.1976
4	Lindern, nördlich Bahnhofs	18.05.1979
5.1	a) Niederheid, südlich Von Humboldt Straße b) Niederheid, südöstlich Gf c) Gk, Siedlungserschließung	09.05.1981
5.2	f) Gk, nördlich Umgehungsstraße g) Teversen, nördlich Töpferstraße h) Teversen, südöstlich Bischof-Posten-Straße i) Gk, Lindern	23.06.1982
6	a) Lindern, Pastor-Pauli-Straße b) Gilbrath, nördlich Am Kranenberg c) Gk, südöstlich Herzog-Wilhelm-Gk d) Gk, Tennisplätze Martin-Heyden-Str e) Baubereich, nordwestlich Rappenberg f) Hürsthoven, westlich Landstraße	26.12.1982
7	a) Siggelath, südwestlich Kai-Ansiedlungsstraße b) Hatten, Prof. Meißner-Straße c) Götterath, Cornelia-Platz d) Teversen, Harwegel Siggelath, Auf dem Tecker e) Pommern, westlich Naberber-Straße f) Wirm, westlich Pommern-Weg g) Lindern, Neue Linde	19.01.1984
8	Lindern, nördlich Bahnhofs	06.08.1985
9	Gilbrath, südlich Kopsanzwies	08.08.1987

Änderung Nr.	Bereich	Wirksamwerden
10	Teversen, Höldestation	07.01.1989
11	Gk, Gerhard-Schürmer-Straße/Schlosswiesen	17.12.1988
12	Trippath, Sportplatz	21.12.1988
14	Geilenkirchen, nördl. Södl. Umgehungsstraße	13.04.1989
15	Niederheid, Max-Planck-Straße	02.09.1991
16	Lindern, nördlich Bahnhofs	26.05.1990
17	Pommern, nördlich Bräunke-Straße	02.05.1991
18	1) Gilbrath, südlich Im Büsch 2) Gilbrath, nördlich Von Harberg-Straße 3) Gilbrath, südlich An der Burg 4) Gilbrath, Bergfried 5) Gilbrath, Am Zandberg 6) Teversen, nördlich Töpferstraße 7) Teversen, südlich Herder-Platz 8) Teversen, südwestlich Gilbrath-Straße	26.01.1995
19	a) Gk, Am Tripper Wäldchen b) Gk, nördlich Heber-Roth-Straße	17.04.1993
20	Wirm, Sportplatz Wirm, Fehlpfostweg, usw.	15.07.1992
21	Sportpark Lohhof	19.12.1994
23	Wärschen, Bürgerhaus	19.12.1994
24	Trippath, Am Föhrenweg	07.08.1995
26	Lindern, Im Südkamp	26.05.1995
27	Hürsthoven, Föhrenstraße	07.12.1996
28	Niederheid, Erweiterung GEGl	09.10.1996
29	Konversionszone WKA	12.03.1997
30	Wirm, Fehlpfostweg	07.05.1998

Änderung Nr.	Bereich	Wirksamwerden
31	Beck, Im Vauwerk	16.01.1999
32	Lindern, Bolker	05.09.1998
33	Siggelath, Auf dem Tecker	05.09.1998
34	Erweiterung Gk-Nord	29.04.1999
35	Teversen, Siedeland	09.06.2001
36	Gk, Prof. Max-Wiese-Straße	07.10.2000
37	Niederheid, Erweiterung GEGl	02.09.2000
38	Immerath, nördlich Dürner Straße	30.08.2001
39	Niederheid, Konversion Seka	15.06.2002
40	Niederheid, Am Dorhech	09.06.2001
42	Gk, Horner Heide	25.08.2001
45	Baubereich, Am alten Sportplatz	01.02.2003
46	Krauford, Planar-Baderstraße	23.11.2002
47	Föhrenhof, Erweiterung GEGl	29.08.2002
49	Gk, Wgk, Gk-Nord	13.11.2003
50	Trippath, südlich Am Kreuz	13.10.2004
51	Wirm, Ortsumgehung	
52	Teversen, GEGl südlich Töpferstraße	
53	Gk, ehem. Copf-Güter	23.12.2004

Legende

Art der Baulichen Nutzung

- Wohnbaufläche: Kleinsiedlungsgebiet
- Reines Wohngebiet: Allgemeines Wohngebiet
- Dorfgebiete
- Mischgebiete: Gemischte Baulflächen
- Kerngebiete
- Gewerbegebiete
- Industriegebiete
- Sonderbauflächen
- Sonderbaufläche - Laden
- Sonderbaufläche - Militär, Flugplatz / Kaserne
- Sonderbaufläche - Blumen-, Betonmischanlage;
- Kies-, Wasch- und Kläranlage
- Sondergebiet - Konzentrationszone für Windkraftanlagen als überlagernde Darstellung

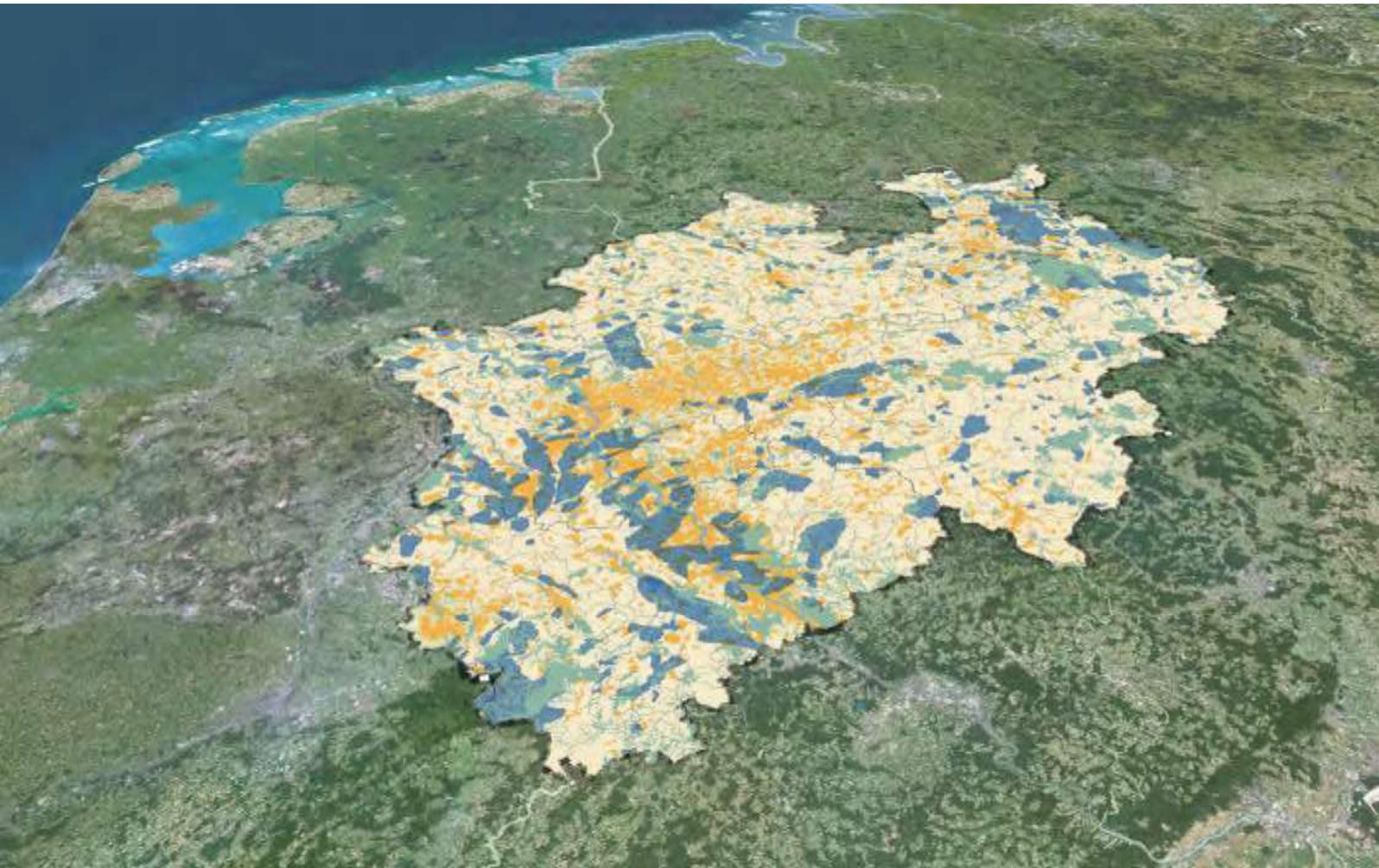
Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf

- Flächen für den Gemeinbedarf
- Verwaltungsgebäude
- Feuerwehr
- Post
- Kirche
- Schule
- Kinderkrippen
- Hallenbad
- Sportheim
- Krankenhaus
- Schwesterheim
- Jugendheim
- Altenheim
- Soldatenheim
- Heimkinderheim
- Schützenhaus, Schützenschießstand, Bürgerhaus

Verkehrflächen

- Dienstraßen und örtliche Hauptverkehrsstraßen
- Ruhender Verkehr
- Flächen für Bahnanlagen
- Flächen für Versorgungsanlagen
- Funkfeuer
- Umfarmstation
- Umspannwerk
- Wasserwerk
- Brunnen/ Wasserbehälter
- Kläranlage
- Gürtelflächen
- Friedhof
- Parkanlage: Kleingärten
- Badplatz
- Zeltplatz
- Tennisplatz
- Sportplatz
- Spielplatz
- Wasserflächen
- Flächen für die Landwirtschaft
- Wald
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- sonstige Darstellungen, Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen
- Siedlungsschwerpunkt
- Wasserschutzgebiet - Wasserschutzzone III A
- Hochspannungsleitungen ab 110 kV
- sonstige Straßen
- geplante Straßen
- Fernleitung
- Grenze des Räumlichen Geltungsbereiches des Bauplanes

Dieser Plan wurde digital erstellt von:
Planungsgruppe
 Meyer-Brandis
 Winter
 Mesenhilf
 Auf der Hülz 128
 52069 Aachen
 Tel.: 0241/ 938660 Fax: 513525
 Stand: Januar 2005



Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW)

Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW)

Inhaltsverzeichnis

Begründung der Änderung des LEP NRW	9
Begründung der Aufstellung des LEP NRW	10
1. Einleitung	12
1.1 Neue Herausforderungen	13
1.2 Demographischen Wandel gestalten	14
1.3 Nachhaltige Wirtschaftsentwicklung ermöglichen	16
1.4 Natur, erneuerbare Ressourcen und Klima schützen	20
2. Räumliche Struktur des Landes	23
3. Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung	32
4. Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel	37
5. Regionale und grenzübergreifende Zusammenarbeit	40
6. Siedlungsraum	44
6.1 Festlegungen für den gesamten Siedlungsraum	44
6.2 Ergänzende Festlegungen für Allgemeine Siedlungsbereiche	57
6.3 Ergänzende Festlegungen für Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen	60
6.4 Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben	66
6.5 Großflächiger Einzelhandel	70
6.6 Einrichtungen für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus	85
7. Freiraum	88
7.1 Freiraumsicherung und Bodenschutz	88
7.2 Natur und Landschaft	94
7.3 Wald und Forstwirtschaft	99
7.4 Wasser	103
7.5 Landwirtschaft	111
8. Verkehr und technische Infrastruktur	117
8.1 Verkehr und Transport	117
8.2 Transport in Leitungen	126
8.3 Entsorgung	132
9. Rohstoffversorgung	134
9.1 Lagerstättensicherung	134
9.2 Nichtenergetische Rohstoffe	136
9.3 Energetische Rohstoffe	141
10. Energieversorgung	143
10.1 Energiestruktur	143
10.2 Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien	146
10.3 Kraftwerksstandorte und Fracking	151
11. Rechtsgrundlagen und Rechtswirkungen	155
Anhang 1: Zentrale Orte in Nordrhein-Westfalen	159
Anhang 2: Landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche	169

Anlage: Zeichnerische Festlegungen

Verzeichnis der Abbildungen

Abbildung 1 Zentralörtliche Gliederung in Nordrhein-Westfalen	31
Abbildung 2 Kulturlandschaften und Kulturlandschaftsbereiche in NRW	36
Abbildung 3 Unzerschnittene verkehrsarme Räume in Nordrhein-Westfalen	112
Abbildung 4 Grundgerüst landesweiter Biotopverbund in Nordrhein-Westfalen	113
Abbildung 5 Waldflächen in Nordrhein-Westfalen	114
Abbildung 6 Begriffe zum vorbeugenden Hochwasserschutz	115

6.4 Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben

Ziele und Grundsätze

6.4-1 Ziel	Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben Als Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben werden festgelegt: <ol style="list-style-type: none">1. Datteln/Waltrop,2. Euskirchen/Weilerswist,3. Geilenkirchen-Lindern,4. Grevenbroich-Neurath. Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben sind in dem in den Erläuterungen genannten Flächenumfang zu sichern.
6.4-2 Ziel	Inanspruchnahme von Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben Die landesbedeutsamen Standorte für flächenintensive Großvorhaben sind für raumbedeutsame Vorhaben mit besonderer Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes Nordrhein-Westfalen vorbehalten, die industriell geprägt sind und einen Flächenbedarf von mindestens 50 ha haben. Diese Größenordnung bezieht sich auf die geplante Endausbaustufe eines einzelnen Großvorhabens oder eines Vorhabenverbundes. Ausnahmsweise kann für Vorhabenverbünde mehrerer Betriebe ein Standort in Anspruch genommen werden, wenn sichergestellt ist, dass: <ul style="list-style-type: none">- die einzelnen Vorhaben funktionell miteinander verbunden sind und- die erste Ansiedlung eines Vorhabenverbundes durch ein Produktionsunternehmen mit einem Flächenbedarf von mindestens 10 ha erfolgt.
6.4-3 Grundsatz	Entwicklung der Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben Die Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben sollen von Land und Kommunen in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit der Wirtschaft geplant, entwickelt und vermarktet werden.

Erläuterungen

Zur Begründung der Festlegungen in Kap. 6.4 wird auf die allgemeinen Erläuterungen in Kap. 6.1 sowie die folgenden Erläuterungen verwiesen.

Zu 6.4-1 Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben

In Nordrhein-Westfalen wird seit Jahrzehnten eine Flächenvorsorge für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben betrieben. Das produzierende Gewerbe in Nordrhein-Westfalen stellt weiterhin eine tragende Säule für die Wirtschaft Nordrhein-Westfalens dar. Rund ein Viertel der Wertschöpfung wird direkt oder indirekt vom produzierenden Gewerbe er-

bracht.

Damit sich Nordrhein-Westfalen im internationalen Standortwettbewerb auch zukünftig erfolgreich positionieren kann, werden – neben der Flächenvorsorge durch Regional- und Bauleitplanung (vgl. Kap. 6.3) – auch weiterhin eine ausgewählte Anzahl von Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben mit besonderer Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes Nordrhein-Westfalen gesichert. Dies bietet folgende Vorteile:

- die Neuansiedlung von Großvorhaben wäre von besonderer Bedeutung für das industriepolitische Image des Landes;
- Neuansiedlungen dieser Größenordnung können als industrielle Kerne vielfältige Chancen und Anknüpfungspunkte für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und unternehmensorientierte Dienstleistungen bieten;
- ohne Sicherung würde die Zahl der geeigneten Flächen durch Nutzungskonkurrenzen tendenziell weiter abnehmen.

Grundlage der Auswahl ist eine Untersuchung der überwiegend bereits seit 1978 im LEP gesicherten Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben und der aktuellen und zukünftigen Konversionsflächen ab einer Größe von rd. 200 ha (vgl. dazu ausführlicher Anlage 1, Teil A, des Umweltberichtes). Für die Untersuchung wurde auf die bereits in einer Untersuchung des ILS von 2001 verwendeten Kriterien zur Überprüfung der Gebiete für flächenintensive Großvorhaben im LEP von 1995 zurückgegriffen, die dazu nach wie vor als geeignet betrachtet werden. Im Einzelnen waren dies: die Erschließung bzw. Erschließbarkeit, die Verfügbarkeit (Eigentümerstruktur), naturschutzfachliche Restriktionen, Restriktionen bezüglich der Verfügbarkeit von Arbeitskräften („großräumige Lage“) und weitere Restriktionen wie z. B. die Nähe zu Wohngebieten. Die vorliegende Auswahl ergibt sich dadurch, dass im Rahmen der Abwägung bereits genutzte Standorte und Standorte, für die in der Region hinreichend konkretisierte entgegenstehende Planvorstellungen bestehen, ausgenommen wurden.

Die vier Standorte sind im Landesentwicklungsplan durch ein entsprechendes Symbol verortet und in den Regionalplänen räumlich konkret festgelegt:

1. Datteln/Waltrop mit rd. 330 ha,
2. Euskirchen/Weilerswist mit rd. 220 ha,
3. Geilenkirchen-Lindern mit rd. 240 ha,
4. Grevenbroich-Neurath mit rd. 300 ha.

Sie sind auch weiterhin in dem genannten Flächenumfang zu sichern.

Für die drei Standorte Datteln/Waltrop, Euskirchen/Weilerswist und Geilenkirchen-Lindern gibt es bereits Entwicklungsinitiativen. Für diese Standorte wird eine mittelfristige Verfügbarkeit angestrebt. Das schließt die Anbindung an das überregionale Verkehrsnetz (insbesondere Straße und Schiene) ein.

Die vier Standorte sind vor heranrückenden Nutzungen zu schützen, die eine zielkonforme Nutzung erschweren oder unmöglich machen. Um die angestrebte gewerblich-industrielle Nutzung an diesen Standorten zu verwirklichen, müssen daher z. B. benachbarte Allgemeine Siedlungsbereiche ausreichende Schutzabstände einhalten. Bestehende Baurechte bleiben unberührt.

Zu 6.4-2**Inanspruchnahme von Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben**

Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben sind der Ansiedlung von Vorhaben mit besonderer Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes Nordrhein-Westfalen vorbehalten. Für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes besonders bedeutsam sind Vorhaben, die

- maßgeblich zur Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen beitragen (arbeitsintensive Betriebe),
- für die im Land vorhandene zuliefernde und weiterverarbeitende Industrie von Bedeutung sind (wichtiges Glied in einer Wertschöpfungskette) oder
- zur Stärkung der Innovationskraft des Landes beitragen (Betriebe oder Betriebsverbände mit neuen, zukunftsweisenden Produkten oder Produktionsverfahren).

Die Inanspruchnahme der Standorte durch Vorhaben, die weder landesbedeutsam noch flächenintensiv sind, wie z.B. reine Unternehmensverlagerungen, wird grundsätzlich ausgeschlossen. Folgende Ausnahmen sind jedoch möglich:

- Verlagerungen, bei denen Betriebserweiterungen am bisherigen Betriebsstandort nicht mehr möglich sind;
- Entstehen eines zusätzlichen neuen Unternehmensstandortes, wobei der bisherige erhalten bleibt;
- Entwicklung neuer Geschäftsfelder eines Unternehmens.

Die Standorte sind überwiegend für Nutzungen vorgesehen, die industriell geprägt oder für die Industrie von besonderer Bedeutung sind. Dazu zählen beispielsweise Unternehmen des Automobil-, Maschinen- und Anlagenbaus, der pharmazeutischen, chemischen und Kunststoffindustrie, der Energie- und Regelungstechnik oder arbeitsintensive Veredelungsbetriebe des Logistikgewerbes.

Die Standorte dienen nicht der regionalen Versorgung mit Flächen für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe und gehen daher auch nicht in die Ermittlung des regionalen Gewerbeflächenbedarfs ein (s. Kap. 6.3). Die Ansiedlung von großflächigen Einzelhandels-, Freizeit-, Sport- oder Erholungseinrichtungen kommt nicht in Betracht (s. Kap. 6.5 und 6.6).

Der Mindestflächenbedarf für Großvorhaben wird entsprechend der Praxis der Wirtschaftsförderung auf 50 ha festgelegt. Eine Untersuchung im Auftrag von NRW.Invest zeigt z. B., dass von den 75 in Deutschland und in sechs weiteren europäischen Nachbarländern seit 2009 vorgefundenen Investitionsvorhaben > 12 ha die ganz überwiegende Mehrheit einen Flächenbedarf < 50 ha aufwies. Dies zeigt, dass durch die Vorgabe des Mindestflächenbedarfs von 50 ha (und die Vorgabe des Mindestflächenbedarfs von 10 ha für die erste Ansiedlung eines Vorhabenverbundes) eine wirksame Abgrenzung der vier Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben gegenüber kommunalen und regionalbedeutsamen Gewerbegebieten gegeben ist. In den Regionen, in denen es schon über einen längeren Zeitraum ein Siedlungsflächenmonitoring gibt, zeigt sich darüber hinaus, dass die meisten Flächeninanspruchnahmen in Gewerbe- bzw. Industriegebieten deutlich unter 10 ha liegen. Gewerbe- und Industriegebiete bzw. die entsprechenden im Regionalplan gesicherten Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen wiederum bieten in aller Regel keine zusammenhängenden Flächen größer 50 ha an.

Als „flächenintensives Großvorhaben“ kann in einem begründeten Einzelfall ein Vorhabenverbund mehrerer Betriebe unter den im Ziel genannten und im Folgenden weiter ausgeführten Voraussetzungen anerkannt werden. Bei einem solchen Vorhabenverbund hat zwar jedes einzelne Vorhaben für sich genommen einen geringeren Flächenbedarf als 50 ha, die Vorhaben sind aber funktionell so miteinander verbunden, dass sie in ihrer Gesamtheit in der Endausbaustufe einen Raumanpruch von mindestens 50 ha aufweisen. Auch hier bezieht sich die Größenordnung von 50 ha auf die geplante Endausbaustufe eines Vorhabenverbundes.

Die erste Ansiedlung eines Vorhabenverbundes hat durch ein Unternehmen mit einem Flächenbedarf von mindestens 10 ha zu erfolgen.

Entscheidend ist der aus der funktionellen Verbindung resultierende besondere Raumbedarf der Vorhaben in ihrer Gesamtheit. Im Gegensatz zu einer lediglich organisatorischen oder rechtlichen Verbindung besteht ein funktioneller Verbund beispielsweise im Verhältnis Zulieferbetrieb/technischer Endfertigung oder bei Herstellern eines Produktes aus mehreren chemischen Rohstoffen oder zwischen Betrieben, die Teil eines Innovations- und Wertschöpfungsnetzwerkes sind. Als funktionell verbundene Vorhaben in diesem Sinne wären etwa integrierte chemische Anlagen nach 4. BImSchV bzw. UVPG zu werten (also etwa ein Verbund zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang, bei dem sich mehrere Einheiten nebeneinander befinden und in funktioneller Hinsicht miteinander verbunden sind). Die gemeinsame Platzierung funktionell verbundener Vorhaben an einem einzigen Standort vermeidet ein Verkehrsaufkommen zwischen den Einzelvorhaben bzw. ermöglicht überhaupt erst derartige aufeinander angewiesene Nutzungen.

Ein raumordnerischer Vertrag, der auch private Vorhabenträger bindet, ist insbesondere bei Inanspruchnahme des Standortes durch einen funktionellen Vorhabenverbund zu empfehlen.

Zu 6.4-3

Entwicklung der Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben

Wenn die Entwicklung eines Standortes für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben ansteht, so soll dieses in enger Zusammenarbeit von Land, Regionen und Kommunen mit der Wirtschaft erfolgen, weil damit erhebliche Koordinierungs- und Finanzierungsleistungen verbunden sind. Das betrifft insbesondere die Optimierung der Verkehrsanbindung und den Erwerb der Grundstücke.

Es soll eine gezielte Vermarktung durch die landeseigene Wirtschaftsförderungsgesellschaft unter Beteiligung der kommunalen Kooperationspartner erfolgen.

Impressum

Herausgeber:

Ministerium für Wirtschaft, Innovation,
Digitalisierung und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf
Tel.: +49 (0) 211/61772-0
Internet: www.wirtschaft.nrw

Redaktion/Redaktionsteam:

Bildnachweise:

Rückseite MWIDE / Csaba Mester

Mediengestaltung:

jva druck+medien, geldern

Die Publikation ist auf der Homepage des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen unter www.wirtschaft.nrw/broschuerenservice als PDF-Dokument abrufbar.

Hinweis

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerberinnen und -bewerbern oder Wahlhelferinnen und -helfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden.

Dies gilt auch für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.

Eine Verwendung dieser Druckschrift durch Parteien oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt hiervon unberührt. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift der Empfängerin oder dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

© Juni 2020 / MWIDE WI-0027